

## VERFÜGUNG

vom 21. August 1998

### **Opfikon. Nutzungsplanung (Änderung)**

Genehmigung (§ 2 lit. b PBG)

---

Mit RRB Nr. 3028/1992 wurde die Nutzungsplanung für das Gebiet Oberhuserriet in der Gemeinde Opfikon genehmigt. Am 26. Januar 1998 beschloss der Gemeinderat Opfikon Änderungen an der Nutzungsplanung Oberhuserriet. Gegen diesen Beschluss wurde gemäss Rechtskraftbescheinigung der Kanzlei der Baurekurskommissionen vom 9. April 1998 kein Rechtsmittel eingelegt. Das Referendum gegen diesen Beschluss wurde nicht erhoben. Mit Schreiben vom 29. Juli 1998 ersucht der Stadtrat Opfikon um Genehmigung der Vorlage.

Die Anpassung der Nutzungsplanung Oberhuserriet wurde erforderlich, weil mit dem regionalen Richtplan gegenüber der geltenden Planung abweichende Festlegungen getroffen wurden und sich die Verhältnisse seit dem Jahr 1992 erheblich geändert haben.

Die Vorlage ist rechtmässig, zweckmässig und angemessen (§ 5 PBG).

Die Baudirektion v e r f ü g t :

- I. Die vom Gemeinderat der Stadt Opfikon am 26. Januar 1998 festgesetzte Änderung der Nutzungsplanung für das Oberhuserriet wird genehmigt.
- II. Die Gemeinde Opfikon wird eingeladen, Dispositiv Ziffer I gemäss § 6 lit. a und § 89 PBG öffentlich bekanntzumachen.
- III. Mitteilung an den Gemeinderat Opfikon (unter Beilage eines Dossiers), an die Kanzlei der Baurekurskommissionen, an das Verwaltungsgericht und an das Tiefbauamt-Archiv (unter Beilage je eines Dossiers) sowie an das Amt für Raumordnung und Vermessung (unter Beilage von zwei Dossiers).

Zürich, den 21. August 1998  
981399/Ove/Zst

**ARV Amt für  
Raumordnung und Vermessung**  
Für den Auszug:

